

**31.05.02****Gesetzentwurf  
des Bundesrates**Anlage

Zum Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 31. Mai 2002 an den Herrn Bundeskanzler

---

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

**A. Problem**

Ein nach wie vor drängendes Problem ist der Schutz der Bevölkerung vor Sexualstraftaten. Sowohl im Bereich des Ermittlungsverfahrens als auch im Bereich der Strafvollstreckung haben sich Defizite gezeigt, die nur durch gesetzliche Maßnahmen beseitigt werden können und müssen. So wird von der Strafverfolgungspraxis seit längerem gefordert, den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch auch durch verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten im Bereich der Telekommunikationsüberwachung auszubauen. Mit flächendeckender Verbreitung des Internets entwickelt sich der sexuelle Missbrauch von Kindern immer mehr zu einem lohnenden Geschäft mit erheblich erleichterten und vor allem anonymen Zugangs- und Kontaktmöglichkeiten für (pädophile) Kriminelle. Anbahnungsgespräche und konkrete Abreden über die "Vermittlung" von Kindern zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs oder die Bestellung (kinder-) pornografischer Schriften - denen ein sexueller Missbrauch zu Grunde liegt - können so häufig problemlos über e-mail und "chat"-Räume abgewickelt werden, ohne dass den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eröffnet ist, bei entsprechenden Anhaltspunkten für ein strafrechtlich relevantes Verhalten die (Daten-) Kommunikation zu überwachen und den Missbrauch der betroffenen Kinder zu verhindern. Die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und des Verbreitens (kinder-) pornografischer Schriften sind nicht im Katalog des § 100a StPO enthalten und deshalb einer Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme nicht zugänglich.

Die Überwachung der (Daten-) Kommunikationsprozesse (z.B. des e-mail-Verkehrs) muss zudem mit der effizienten Ausgestaltung der traditionellen Telefonüberwachung einhergehen. Insbesondere für Konstellationen, in denen über die Datennetze nur der Kontakt geknüpft wird, die Konkretisierung der Tat aber über

...

Telefone erfolgt, bedarf es auch der Überwachung der entsprechenden Telefonverbindungen. Gerade bei der Überwachung des Telefonverkehrs haben sich aber Probleme gezeigt, die einen Angleich der rechtlichen an die technischen Möglichkeiten erfordern. Die Strafverfolgungsbehörden sehen sich nämlich beim Einsatz einer Telefonüberwachungsmaßnahme auf Grund der fortschreitenden technischen Entwicklung, insbesondere im Bereich des Mobilfunks, zunehmend Schwierigkeiten durch die Verwendung der sogenannten "Pre-Paid" - Karten ausgesetzt, bei denen die Bestandsdaten der Nutzer häufig nur unzureichend oder gar nicht registriert sind. Abhilfe kann der sogenannte "IMSI-Catcher" schaffen, der die technischen Voraussetzungen bietet, den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes sowie dessen Geräte- und Kartennummern zu ermitteln.

Der Schutz der Bevölkerung vor Sexualstraftaten kann sich nicht in der Verbesserung des Einsatzes der Telekommunikationsüberwachung im Ermittlungsverfahren erschöpfen. Ein umfassender Schutz muss auch da sichergestellt werden, wo Täter bereits abgeurteilt sind, sich jedoch durch Flucht der Strafvollstreckung entziehen. Wenn Sexualstraftäter aus dem Straf- bzw. Maßregelvollzug entweichen, können sie erst nach längeren, intensiven Ermittlungsmaßnahmen der Vollstreckungsbehörden gefasst werden. Dabei sind von entwichenen Gefangenen bis zu ihrer Festnahme in einigen Fällen auch neue, teilweise schwere Straftaten begangen worden, die das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung nachhaltig erschüttert haben.

Im Rahmen der Fahndung nach diesen Straftätern haben sich wiederholt Defizite bei den zur Verfügung stehenden Ermittlungsinstrumentarien gezeigt, die einer dringenden gesetzlichen Lösung im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor (Sexual-) Straftätern bedürfen: Die Überwachung der Telekommunikation und der Einsatz technischer Mittel sind nach geltendem Recht unzulässig, wenn die der Verurteilung oder Unterbringung zu Grunde liegende Tat ein Sexualdelikt ist. Voraussetzung hierfür im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens ist nämlich, dass auch die jeweiligen zusätzlichen besonderen Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 100a und 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO gegeben sein müssen. Dies bedeutet, dass beim Einsatz solcher Maßnahmen der Verurteilung eine der in den §§ 100a und 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO genannten (Katalog-) Straftaten zu Grunde liegen muss. Ist dies nicht der Fall, wie bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 ff. StGB, scheidet die Anordnung einer solchen Maßnahme zum Zwecke der Festnahme von vornherein aus, so dass den Vollstreckungsbehörden weder die Möglichkeit der Überwachung der Telekommunikation noch das Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich

gesprochenen Wortes zum Zwecke der Fahndung zur Verfügung steht. Gerade bei für die Allgemeinheit gefährlichen Straftätern muss jedoch der Einsatz sämtlicher zur Verfügung stehender effizienter Ermittlungsmaßnahmen gewährleistet sein, um eines entwichenen (gefährlichen) Straftäters schnell wieder habhaft zu werden, bevor sich das von ihm ausgehende Risiko der erneuten Begehung einer Straftat realisiert.

Die Überwachung der Telekommunikation und der Einsatz technischer Mittel (Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) sind in aller Regel das entscheidende und geeignete Ermittlungsinstrumentarium, um schnelle und umfassende Informationen zum Aufenthaltsort des Entflohenen zu gewinnen und die Möglichkeit zur kurzfristigen Festnahme zu schaffen.

Sowohl die bisherige Gesetzesinitiative des Bundesrates (Gesetzentwurf des Bundesrates "Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes - sexueller Missbrauch von Kindern" - BR-Drs. 261/99 bzw. BT-Drs. 14/1125) vom 30. April 1999 als auch der Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Wolfgang Bosbach u.a. ("Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten" - BT-Drs. 14/6709) vom 19. Juli 2001 haben von der Bundesregierung wegen ihrer Bestrebungen für eine umfassende Reform des Strafverfahrensrechts keine Zustimmung erfahren. Allerdings bedürfen die genannten strafprozessualen Defizite einer zügigen Lösung, die es vor dem Hintergrund des Schutzes gewichtiger Rechtsgüter rechtfertigt, schon jetzt eine Regelung auch in Teilbereichen vorzunehmen.

## **B. Lösung**

Die Überwachung der Telekommunikation hat sich als ein effizientes Mittel der Strafverfolgung erwiesen. Der damit verbundene erhebliche Grundrechtseingriff hat den Gesetzgeber veranlasst, entsprechende Maßnahmen auf solche Straftaten zu begrenzen, die den Einsatz einerseits aus Gründen der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen und bei denen andererseits Erfolg versprechende Ergebnisse zu erwarten sind. Mit guten Gründen konnte man noch vor Jahren einwenden, der sexuelle Missbrauch von Kindern sei eher ein Phänomen von Einzeltätern, derer man jedenfalls mit Mitteln der Telekommunikationsüberwachung nicht habhaft werden könne. Spätestens mit flächendeckender Verbreitung des Internets findet die Anbahnung des sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht mehr ihren Ausdruck in der Suche des

Einzeltäters nach seinem Opfer, sondern in der Kommunikation zwischen kriminellem Anbieter und Nachfrager von (potenziellen) Missbrauchsoffern.

Es wird deshalb eine Änderung des § 100a StPO in der Form vorgeschlagen, dass sowohl die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176 bis 176b StGB) als auch die der Verbreitung pornografischer Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 184 Abs. 3 und 4 StGB) zum Gegenstand haben, in den Katalog des § 100a StPO aufgenommen werden.

Weiter ist es das Ziel, nicht nur formal die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung um die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung (kinder-) pornografischer Schriften (§ 184 Abs. 3 und 4 StGB) zu erweitern, sondern auch die Probleme aufzugreifen, denen sich die Strafverfolgungsbehörden zunehmend beim Einsatz dieses Ermittlungsinstrumentariums auf Grund der fortschreitenden technischen Entwicklung, insbesondere im Bereich des Mobilfunks, ausgesetzt sehen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass den Ermittlungsbehörden für die Durchführung einer Telefonüberwachung nach § 100a StPO bei Mobiltelefonen häufig das notwendige Datenmaterial fehlt, um einen Beschluss gemäß § 100b StPO zu erwirken, insbesondere bei der Verwendung sogenannter "Pre-Paid" - Karten.

Mit dem Einsatz des sogenannten "IMSI-Catchers" durch die Strafverfolgungsbehörden kann dieses Problem gelöst werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen der Einsatz dieses Gerätes stattfinden kann, werden durch eine Änderung des § 100c StPO geschaffen.

Damit korrespondiert eng die (Wieder-) Einführung der Möglichkeit zur Nutzung der Standortkennung bei aktiv geschalteten Mobiltelefonen zu Strafverfolgungszwecken auch außerhalb einer Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO sowie die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zur Vorratsspeicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten.

Schließlich werden die fehlenden strafvollstreckungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten bei der Fahndung nach (Sexual-) Straftätern, die sich durch Flucht dem Straf- oder Maßregelvollzug entzogen haben, durch gesetzliche Festschreibung des Einsatzes der Telekommunikationsüberwachung - ausschließlich für Zwecke der Ergreifung eines Sexualstraftäters oder eines Untergebrachten - geschaffen. Auf eine umfassende Ausweitung der bestehenden Katalogstraftaten in § 100a StPO über die neu aufzunehmenden Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung (kinder-) pornografischer Schriften hinaus - und damit

auf weitere erhebliche Eingriffe in Grundrechte im Ermittlungsverfahren - wird jedoch bewusst verzichtet. Vielmehr werden § 457 StPO in einem neuen Absatz 4 und § 463 StPO in einem neuen Absatz 4a um die Möglichkeit zum Einsatz von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (§ 100a StPO) und zum Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes (§ 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) bei gegen den Täter zu vollstreckenden Freiheitsstrafen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174, 174a, 177 bis 179 StGB) und in Fällen der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel (§§ 63, 64 und 66 StGB) ergänzt.

Damit wird erreicht, dass den Vollstreckungsbehörden umfassend das Ermittlungsinstrumentarium der Strafprozessordnung zur Fahndung nach entwichenen Sexual- und Gewalttätern zur Verfügung steht. Einerseits wird damit dem aufgezeigten Erfordernis nach einer Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten verdeckter Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der Strafvollstreckung Rechnung getragen, andererseits wird der damit verbundene Eingriff in die Grundrechte auf die notwendigen Fälle beschränkt.

### **C. Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen, unbefriedigenden Gesetzeszustandes.

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Durch die Anordnung von Telefonüberwachungsmaßnahmen und die Anordnung des Einsatzes technischer Mittel durch die Vollstreckungsbehörden können bei den Ländern Mehrkosten entstehen. Diese Kosten dürften allerdings durch Einsparungen auf Grund zu erwartender kürzerer Ermittlungen teilweise kompensiert werden. Gleiches gilt für einen zunächst zu erwartenden erhöhten Vollzugsaufwand bei den Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten.

### **E. Sonstige Kosten**

Keine.

**31.05.02**

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Er hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

Mit diesem Gesetzentwurf werden notwendige gesetzliche Instrumente zur Erhöhung der Erfolgsaussichten bei der Bekämpfung von Sexualstraftaten und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der Organisierten Kriminalität vorgeschlagen. Darüber hinaus bedarf auch die von der Bundesregierung beschlossene und in Kürze in Kraft tretende Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) der Änderung. Der Beschluss der Bundesregierung greift zu kurz und beseitigt offensichtlich bestehende Regelungsdefizite nicht.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, die Telekommunikations-Überwachungsverordnung umgehend durch Regelungen zu ergänzen, die

- a) die Überwachung von Internetkommunikation mit xDSL-Technik ermöglichen und die Internet-Provider verpflichten, die dort anfallenden Verbindungs- und Kommunikationsdaten den zuständigen Behörden zeitgleich automatisch zu übermitteln,
- b) die Überwachung von Mobiltelefonen auf der Grundlage der Geräteerkennung ermöglichen. Hierzu ist § 4 Nr. 6 TKÜV so zu ergänzen, dass auch ausschließlich hardwarebezogene Merkmale eine Kennung im Sinne der Verordnung darstellen,

...

- c) den Kreis der Verpflichteten gemäß § 2 TKÜV zu erweitern, und zwar durch Anfügung der Wörter ", wenn nicht mehr als 2 000 Teilnehmer angeschlossen sind" an § 2 Abs. 2 Satz 1 TKÜV sowie durch Streichung des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 TKÜV,
- d) Abweichungsmöglichkeiten nach § 21 TKÜV nur für Telekommunikationsanlagen bis 2 000 (statt 10 000) Teilnehmer vorsehen,
- e) die Netzbetreiber verpflichten, dort anfallende Einbuchungsdaten von Mobiltelefonen in Echtzeit und im automatisierten Verfahren an die zuständigen Stellen zu übermitteln,
- f) die Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung besonders dringlicher Überwachungen durch Streichung des § 12 Abs. 2 Satz 2 TKÜV erleichtern.

Begründung:

zu a):

Datenverkehr über Internet kann bislang nur bei Nutzung herkömmlicher Telefonverbindungen (analoge Telefone und ISDN) überwacht werden. Bei Internetverbindung mittels xDSL-Technik ist dies nicht möglich. Gerade diese Verbindungen eignen sich wegen ihrer hohen Übertragungsrate zur Übermittlung von großen Datenmengen. Sie lassen sich daher besonders gut zur Übertragung von Bildern und Filmsequenzen, beispielsweise mit kinderpornographischem Inhalt, nutzen. Die derzeitige Telekommunikations-Überwachungsverordnung lässt somit eine Überwachung ausgerechnet dort nicht zu, wo mit häufigem und strafrechtlich relevantem hohem Datenverkehr gerechnet werden muss, sondern lediglich bei Internetnutzern, bei denen von einer nur gelegentlichen Nutzung auszugehen ist. Die xDSL-Verbindungen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Allein bei der Deutschen Telekom nutzen mittlerweile über 2 Millionen private Kunden diese Technik.

zu b):

Insbesondere bei der Nutzung von Kartenmobiltelefonen fehlt es oftmals an einer den Anforderungen des § 4 Nr. 6 TKÜV genügenden Kennung des Anschlusses. Außerdem nutzen insbesondere Straftäter im Bereich schwerer und organisierter Kriminalität oftmals mehrere Mobilfunkkarten in einem Mobiltelefon, um ihre Kommunikation zu verschleiern und Überwachungsmaßnahmen zu unterlaufen. Zusatzgeräte, die eine solche wechselnde Nutzung mehrerer Karten in einem Mobiltelefon zulassen, sind im Telefon-Zubehörhandel erhältlich. Diese gravierende Überwachungslücke ist nicht hinnehmbar, die entsprechenden Überwachungsmaßnahmen sind technisch realisierbar und werden in der Schweiz seit Jahren praktiziert.

zu c):

Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung nimmt derzeit Anlagebetreiber

mit weniger als 1 000 Teilnehmern sowie generell Betreiber von Telekommunikationsanlagen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, von der Verpflichtung aus, technische Einrichtungen zur Umsetzung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen vorzuhalten und vorbereitende organisatorische Regelungen zur Umsetzung solcher Maßnahmen zu treffen. Damit ergeben sich für die Sicherheitsbehörden erhebliche Probleme beispielsweise bei der Überwachung von Hotels oder Unternehmen mit eigenen Telefonnetzen. Es kommt hierdurch zu deutlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Überwachungsmaßnahmen.

zu d):

Die in § 21 TKÜV vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten für Betreiber kleiner Telekommunikationsanlagen sollten - wie im ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung - nur für Betreiber unter 2 000 Teilnehmer gelten. Für die Anhebung dieser Schwelle auf 10 000 Teilnehmer besteht kein Anlass.

zu e):

Mit dem Gesetzentwurf werden die Grundlagen für eine Bewegungsobservation des Beschuldigten über die Standortdaten seines Mobiltelefons geschaffen. Zur praktischen Realisierung ist jedoch erforderlich, dass der Netzbetreiber im automatisierten Verfahren eigenständig die Einbuchungsdaten des überwachten Mobiltelefons in den einzelnen Funknetzzellen den zuständigen Stellen mitteilt. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Verpflichtung in der Telekommunikations-Überwachungsverordnung.

zu f):

Die Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 2 TKÜV, die zusätzlich zu einer per Telefax oder auf elektronischem Weg übersandten Anordnung die Übersendung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift binnen drei Tagen nach Übermittlung der Kopie fordert, ist weder notwendig noch praktikabel. Die Verpflichtung lässt sich weder aus § 100b StPO noch aus § 88 TKG ableiten, noch steht sie in Einklang mit der Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe vom 5. April 2000 (vgl. GmS-OGB 1/98, BGHZ 144, 160), nach der die gesetzlich vorgesehene Schriftform auch dann gewahrt ist, wenn ein Schriftstück durch Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift an ein Faxgerät übersandt wird. Darüber hinaus lässt sich eine Frist von drei Tagen in der überwiegenden Zahl richterlich angeordneter Überwachungsmaßnahmen nicht einhalten, zumal die Versendung gemäß § 36 Abs. 2 StPO durch die Staatsanwaltschaft erfolgt.



## Anlage

---

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern "eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches)," in einer neuen Zeile die Wörter "einen sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b des Strafgesetzbuches)," und nach den Wörtern "einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches," in einer neuen Zeile die Wörter "eine Verbreitung pornografischer Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches)," eingefügt.
2. In § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort "Observationszwecke" die Wörter "oder zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern" eingefügt.

## 3. § 100g wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Wörtern "Straftaten, oder" werden die Wörter "eine Straftat" und nach dem Wort "begangen" wird das Wort "hat" eingefügt.

bbb) Nach dem Wort "unverzüglich" werden die Wörter "und unentgeltlich" eingefügt.

## bb) In Satz 3 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"gleichfalls darf die Aufzeichnung zukünftiger Daten im Sinne des Absatzes 3 angeordnet werden."

## b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter "im Falle einer Verbindung" gestrichen.

## c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Auskunftersuchen nach allgemeinen Bestimmungen, die an Diensteanbieter im Sinne von § 2 Nr. 1 des Teledienststedatenschutzgesetzes gerichtet werden, bleiben unberührt (§ 5 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 5 des Teledienststedatenschutzgesetzes)."

## 4. § 100h wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern "des Sachverhaltes" die Wörter "oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten" eingefügt.

## b) Absatz 2 wird gestrichen.

## 5. Dem § 457 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) In den Fällen des Absatzes 3 dürfen die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§§ 100a, 100b) und das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln (§ 100c Abs. 1 Nr. 2) auch dann angeordnet werden, wenn gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach den §§ 174, 174a, 177 bis 179 des Strafgesetzbuches vollstreckt wird oder noch zu vollstrecken ist."

6. In § 463 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Abweichend von § 457 Absatz 4 dürfen die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§§ 100a, 100b), der Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) sowie das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln (§ 100c Abs. 1 Nr. 2) auch dann angeordnet werden, wenn die Unterbringung des Verurteilten wegen einer rechtswidrigen Tat in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuches) oder in der Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches) angeordnet ist."

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung**

Das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft."

## **Artikel 3**

### **Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 88 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern "Rechtsverordnung, die" das Wort "nicht" gestrichen.
2. § 89 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach dem Wort "Datenschutz" das Wort ", Vorratsspeicherung" eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Wörter angefügt: "sowie Vorschriften zur Vorratsspeicherung für Zwecke der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr und für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes."
  - c) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort "Höchstfristen" die Wörter "Mindest- und" und nach dem Wort "Betroffenen" die Wörter "sowie die Erfordernisse effektiver Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sowie der effektiven Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes" eingefügt.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung des Teledienstedatenschutzgesetzes**

Das Teledienstedatenschutzgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1871), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a

Vorratsspeicherung

Die Bundesregierung erlässt für Diensteanbieter durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Vorratsspeicherung für die Zwecke der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr und für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminal-

amtes. Dabei sind Mindestfristen für die Speicherung von Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten festzulegen und insgesamt die berechtigten Interessen der Diensteanbieter, der Betroffenen und die Erfordernisse effektiver Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sowie der effektiven Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes zu berücksichtigen."

## **Artikel 5**

### **Einschränkung von Grundrechten**

Das Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****I. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf sieht vor, die fehlenden strafprozessualen und strafvollstreckungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten durch eine Änderung der Strafprozessordnung (StPO) zu schaffen.

**1. Telekommunikationsüberwachung bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbreitung (kinder-) pornografischer Schriften**

Den aufgezeigten Problemen bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, insbesondere im Internet, kann wirksam nur dadurch begegnet werden, dass es den Strafverfolgungsbehörden bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für Straftaten ermöglicht wird, die Kommunikation von Anbietern und Nachfragern von Kindern und von (kinder-) pornografischen Schriften in den Datennetzen sowie im Rahmen des Telefonverkehrs zu überwachen. Der damit verbundene Grundrechtseingriff muss gegenüber dem Rechtsgut der verletzten Kinder auf Schutz ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit sowie ihrer sexuellen Integrität zurücktreten. Die Möglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung eröffnen zudem die Chance, weiteren schweren Straftaten an Kindern vorzubeugen, weil die Strafverfolgungsbehörden bei Kenntnis bestimmter Tatumstände in der Lage sind, diese zu verhindern, bevor es zur Vollendung kommt. Das mit der Telekommunikationsüberwachung für die Täter verbundene erhöhte Entdeckungsrisiko hat zudem abschreckende und damit präventive Wirkung.

Der Entwurf greift deshalb den Vorschlag des Bundesrates (BT-Drs. 14/1125), den Katalog des § 100a StPO um die Straftatbestände des Missbrauchs von Kindern (§§ 176 bis 176b StGB) und der Verbreitung (kinder-) pornografischer Schriften (§ 184 Abs. 3 und 4 StGB) zu erweitern, erneut auf, obwohl das Ziel der Bundesregierung, eine Gesamtreform der Strafprozessordnung gegenüber isolierten Gesetzgebungsfragen in Einzelpunkten anzustreben, grundsätzlich unterstützt wird. Dennoch sind die vorgeschlagenen Änderungen dringlich; der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch kann nicht im Interesse einer strukturellen Gesetzesreform zurückgestellt werden.

## **2. Rechtliche Regelungskonzeption zum Einsatz des "IMSI-Catchers"**

Bei der Verfolgung von Straftaten kann es notwendig werden, durch einen sogenannten IMSI-Catcher den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes sowie die Geräte- und Kartennummern zu ermitteln. Eine solche Maßnahme ist schon nach geltendem Recht zulässig. Die Bundesregierung sieht insoweit die §§ 100a ff. und 161 StPO als Rechtsgrundlage an (vgl. BT-Drs. 14/6885), die Rechtsprechung wendet auch § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO an (vgl. z.B. Beschluss des AG München vom 5. September 2001 - ER II Gs 9039/01 -).

Der Entwurf schlägt aus Gründen der Klarstellung eine ausdrückliche Regelung für den Einsatz des IMSI-Catchers zu Strafverfolgungszwecken vor. Die Klarstellung ist vor allem deshalb nötig, weil das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) in § 9 Abs. 4 BVerfSchG eine detaillierte Regelung enthält, die die Gefahr von Umkehrschlüssen für den strafprozessualen Bereich mit sich bringen könnte. Hinzu kommt, dass die von der Bundesregierung genannten Bestimmungen in ihren Anforderungen sehr unterschiedlich sind. So kann der IMSI-Catcher dann, wenn § 161 StPO als Rechtsgrundlage herangezogen wird, in jedem Strafverfahren eingesetzt werden. Andererseits muss dann, wenn die §§ 100a ff. StPO als Rechtsgrundlage herangezogen werden, der Straftatenkatalog des § 100a StPO beachtet werden, der zu eng erscheint, wenn es nur darum geht, mit Hilfe des IMSI-Catchers den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes sowie die Geräte- und Kartennummern zu ermitteln, nicht aber den Inhalt des Ferngesprächs. Vorzugswürdig ist daher die von der Rechtsprechung vertretene vermittelnde Lösung, wonach die Voraussetzungen des § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO (sowie die Beachtung der hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen) ausreichend, aber auch erforderlich sind.

## **3. Nutzung der Standortkennung**

Der umfassende Schutz der Bevölkerung vor Sexualstraftaten erfordert die Beseitigung bestehender gesetzlicher Regelungslücken. Eine solche besteht bei der Nutzung der Standortkennung von Mobiltelefonen zu Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungszwecken. Wenn das Mobiltelefon lediglich aktiv geschaltet ist und nicht damit telefoniert wird, ist die Nutzung der Standortkennung nach geltendem Recht nur im Rahmen einer Telefonüberwachungsmaßnahme nach § 100a StPO möglich (vgl. BGH-Ermittlungsrichter, Beschluss vom 21. Februar 2001 - 2 BGs 42/01, NStZ 2001, 389). Die Sexualdelikte gehören - mit Ausnahme der vorgesehenen

Aufnahme der Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und des Verbreitens von (kinder-) pornografischen Schriften - jedoch nicht zu den Katalogtaten des § 100a StPO. Eine generelle Aufnahme der Sexualdelikte in die Katalogtaten des § 100a StPO ist nicht erforderlich, weil eine inhaltliche Überwachung von Telefongesprächen in diesem Bereich kaum Erfolg versprechende Ansätze im Ermittlungsverfahren bietet. Es handelt sich in der Regel um Täter, die ihr Wissen anderen gegenüber nicht preisgeben und mit anderen Tätern nicht kollusiv zusammenwirken. Anders verhält es sich jedoch mit der Nutzung der Standortkennung, wenn es darum geht, eines gesuchten Sexualstraftäters habhaft zu werden. Hier ist es bereits im Ermittlungsverfahren notwendig, sich aller zur Verfügung stehenden Mittel zur Ermittlung des gegenwärtigen Aufenthaltsortes eines Beschuldigten zu bedienen.

Die Regelung vermeidet eine Beschränkung auf Sexualdelikte, sondern knüpft an die allgemeinen Eingriffsvoraussetzungen des § 100g StPO an. Sofern diese gegeben sind, also eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt, soll es den Strafverfolgungsbehörden stets möglich sein, mit Hilfe der Standortkennung den Aufenthaltsort eines gesuchten Beschuldigten ausfindig zu machen.

Der Zugriff auf Telekommunikationsverbindungsdaten läuft praktisch leer, wenn diese bereits gelöscht sind. Erforderlich sind daher Regelungen für eine Vorratsspeicherung dieser Daten, wie sie in § 100g Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 StPO-E sowie in den Artikeln 3 und 4 des Entwurfs vorgeschlagen werden.

#### **4. Telekommunikationsüberwachung und Einsatz technischer Mittel bei entflohenen Sexualstraftätern**

Trotz bestehender Sicherungsvorkehrungen kommt es im Strafvollzug immer wieder zu teils spektakulären Ausbrüchen von verurteilten (gefährlichen) Sexualstraftätern. Bei diesen Personen handelt es sich in der Regel um besonders gefährliche Täter, weil die Risiken eines Rückfalls und damit die Gefahr für die Allgemeinheit hoch sind. Von Ihnen geht das konkrete Risiko aus, dass sie während der Zeit des Entweichens wiederum schwerste Straftaten begehen werden. Um die Bevölkerung wirksam zu schützen, sind Polizei und Justiz aufgefordert, umgehend und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dieser Täter wieder habhaft zu werden, bevor sich die von ihnen ausgehende Gefahr der Begehung neuer Straftaten realisieren kann. Indes stehen den Vollstreckungsbehörden nicht alle von der Strafprozessordnung erlaubten Ermittlungsmethoden zum Zwecke der Ergreifung zur



Verfügung. Insbesondere die als effizient anerkannten Ermittlungsmöglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung und der Einsatz technischer Mittel (Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes gem. § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) sind den Vollstreckungsbehörden verwehrt, wenn es sich um einen Täter handelt, der wegen eines Sexualdeliktes eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

Diese Defizite resultieren aus der pauschalen Anknüpfung des § 457 Abs. 3 StPO an die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörde, die bei der Fahndung nach aus dem Vollzug entwichenen (Sexual-) Straftätern nicht genügen. Mit Ausnahme des sexuellen Missbrauchs von Kindern bedürfen Ermittlungsverfahren, denen Sexualstraftaten zu Grunde liegen, zur Aufklärung und Ermittlung des Täters in der Regel nicht des Einsatzes der Telekommunikationsüberwachung oder des Einsatzes technischer Mittel. Im Rahmen der Maßnahmen zur Ergreifung eines flüchtigen, bereits verurteilten Straftäters geht es jedoch nicht um die Gewinnung von Erkenntnissen für die Strafverfolgung. Es geht ausschließlich um seine schnelle (Wieder-) Ergreifung, ein Erfordernis, das umso drängender wird, je größer die Gefahr ist, dass von dem Verurteilten neue (schwere) Straftaten zu erwarten sind. Entscheidend ist deshalb Informationsgewinnung zum Aufenthaltsort des Gesuchten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass kaum ein Entflohener ohne Kontakt zu ihm bekannten Personen auskommt und diesen Kontakt sogar sucht.

Durch Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 457 StPO werden die Befugnisse der (Staatsanwaltschaft als) Vollstreckungsbehörde erweitert. Sie kann zum Zwecke der Festnahme wegen der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe neben anderen Eingriffsmöglichkeiten, wie beispielsweise der bereits de lege lata zulässigen Postbeschlagnahme nach § 99 StPO, der Rasterfahndung nach den §§ 98a und 98c StPO, des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers nach § 110a StPO, jetzt auch die Überwachung der Telekommunikation nach § 100a StPO und das Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes (§ 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) nutzen. Der mit dieser Erweiterung verbundene Eingriff in die Grundrechte des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses wird maßvoll gestaltet, indem er in die Vorschriften über die Strafvollstreckung eingliedert und zudem auf die Fälle der Sexualstraftäter begrenzt wird. Damit greift der Entwurf zugleich die Intention auf, dass die durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) eingefügte Bestimmung des § 457 StPO auf dem Gedanken beruht, dass die Gefährlichkeit eines Täters nicht mit der

Rechtskraft seiner Verurteilung endet.

### **5. Telekommunikationsüberwachung und Einsatz technischer Mittel bei entflohenen, im Maßregelvollzug Untergebrachten**

Die zu schließende Lücke bei den Befugnissen der Strafvollstreckungsbehörden kann sich aber nicht allein auf die Täter beschränken, die eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben. Vielmehr müssen die Telekommunikationsüberwachung und der Einsatz technischer Mittel (Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes gem. § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) im Rahmen der Fahndung auch in den Fällen möglich sein, in denen gegen den Täter wegen einer rechtswidrigen Tat eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet worden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei in einer freiheitsentziehenden Maßregel Untergebrachten um Personen handelt, von denen auf Grund der vom Tatgericht vorgenommenen Gefährlichkeitsprognose erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Insofern ist es notwendig, die Telekommunikationsüberwachung und den Einsatz technischer Mittel auch bei den Anlasstaten zu gestatten, die keine Sexualdelikte sind (und nicht im Katalog des § 100a StPO enthalten sind). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass hier die Gefährlichkeitsprognose weiter reicht als bei den zu Freiheitsstrafe Verurteilten.

Erreicht wird dies durch Einfügung eines neuen Absatzes 4a in § 463 StPO, mit dem die Telekommunikationsüberwachung und der Einsatz technischer Mittel (Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes gem. § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) bei der Fahndung nach entflohenen Untergebrachten ermöglicht wird.

Zwar verweist § 463 Abs. 1 StPO für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sinngemäß auf die Vorschriften über die Strafvollstreckung. Aus systematischen Gründen und um die vorgenommene Erweiterung der Eingriffsbefugnisse bei den in Betracht kommenden Anlasstaten auf die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln auch gesetzestechnisch klar herauszustellen, wird auf eine entsprechende Regelung in § 457 StPO zu Gunsten einer Bestimmung in der Vorschrift über die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung verzichtet.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 100a Satz 1 StPO)**

Kontakte und Anbahnungsgespräche über den sexuellen Missbrauch von Kindern sowie die Bestellung und Lieferung von (kinder-) pornografischen Schriften finden zunehmend über das Internet statt. Im Rahmen der weiteren Tatausführung erfolgen Vereinbarungen häufig über das Telefon. Durch die Aufnahme der Tatbestände der §§ 176 bis 176b und § 184 Abs. 3 und 4 StGB in den Katalog des § 100a Satz 1 StPO ist es den Strafverfolgungsbehörden entgegen der de lege lata geltenden Rechtslage möglich, Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern noch vor Vollendung der Tat zu verhindern beziehungsweise eine sichere Beweislage für das Strafverfahren zu schaffen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO)**

Die Regelung dient der Klarstellung, dass der "IMSI-Catcher" zu Strafverfolgungszwecken unter den von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen zum Einsatz gebracht werden kann.

#### **Zu Nummer 3 (§ 100g StPO)**

In § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO-E wird klargestellt, dass Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten unentgeltlich zu erteilen sind. Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) regeln jeweils, dass die Auskünfte unentgeltlich sind. Dies sollte auch für den Bereich der Strafprozessordnung gelten.

Mit § 100g Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 StPO-E sollen Regelungen geschaffen werden, wonach die Unternehmen im Einzelfall verpflichtet werden können, Telekommunikationsverbindungsdaten für Strafverfolgungszwecke aufzuzeichnen. Die bestehenden Regelungen des Telekommunikationsrechtes, die sich vor allem auf die Speicherung solcher Daten für kommerzielle Zwecke beziehen, reichen nicht aus.

Die Bundesregierung hat eine vergleichbare Regelung bislang nur für einen anderen Bereich vorgeschlagen. So sieht Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz), BR-Drs. 257/02, die Schaffung eines neuen § 16b WpHG vor. Danach soll es möglich sein, zur Durchsetzung der Verbote der Insidergeschäfte und der Kurs- und Marktpreismanipulation von einem Unternehmen die Aufbewahrung von Verbindungsdaten über den Zeitpunkt der Abrechnung hinaus zu verlangen. Es reicht aber nicht aus, eine solche punktuelle Regelung nur im Wertpapierhandelsgesetz zu treffen. Vielmehr müssen auch die Strafverfolgungsbehörden die Befugnis erhalten, im Einzelfall die Aufbewahrung von Telekommunikationsverbindungsdaten anordnen zu können.

Unbeschadet dessen ist auch eine generelle Verordnungsermächtigung zur Vorratsspeicherung von für die Strafverfolgung nützlichen Verbindungsdaten erforderlich (vgl. hierzu Artikel 4), da die Anordnungen im Einzelfall je nach dem Stand der Ermittlungen möglicherweise erst zu einem Zeitpunkt getroffen werden können, zu dem die relevanten Daten ohne Vorratsspeicherung bereits gelöscht sind.

§ 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO-E greift ein Anliegen auf, das bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Nachfolgeregelung von § 12 FAG erörtert worden ist. Hintergrund ist das de lege lata bestehende Problem einer Regelungslücke insbesondere im Bereich der Sexualdelikte auf Grund fehlender Nutzungsmöglichkeit der Standortkennung von Mobiltelefonen zu Strafverfolgungszwecken.

Durch das Absehen vom Erfordernis der Telekommunikationsverbindung in § 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO-E wird erreicht, dass die Nutzung der Standortkennung zur Aufklärung aller Straftaten von erheblicher Bedeutung, also auch der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ermöglicht wird. Insbesondere wird - flankierend zur Telekommunikationsüberwachung im Rahmen der Strafvollstreckung - die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, entlohene gefährliche (Sexual-) Straftäter unverzüglich wieder zu ergreifen. Die Regelung knüpft systematisch an die allgemeinen Eingriffsvoraussetzungen des § 100g StPO an. Von einer Ermöglichung der inhaltlichen Überwachung von Telefongesprächen wird abgesehen und damit gleichzeitig der Grundrechtseingriff auf das erforderliche Maß begrenzt.

Widersprüche zu der im Entwurf enthaltenen Änderung des § 457 StPO ergeben sich nicht. Gerade bei der Verfolgung entlohener Sexualstraftäter ist es erforderlich, auch die Inhalte der geführten Telefongespräche zu überwachen, weil entlohene Straftäter das Telefon häufig zur Kontaktaufnahme mit ihnen bekannten

Personen nutzen und dabei Verabredungen getroffen werden.

§ 100g Abs. 4 StPO-E dient der Klarstellung. Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) gelten jeweils nicht nur für den Bereich der Telekommunikation, sondern auch für den Bereich der Teledienste. Damit wird bundesrechtlich für einen außerstrafverfahrensrechtlichen Bereich eine detaillierte Regelung zur Auskunftserteilung in Bezug auf Teledienstnutzungsdaten geschaffen. Hierdurch könnte die Gefahr von Umkehrschlüssen entstehen, wonach für Strafverfolgungszwecke derartige Auskünfte nicht möglich sein könnten. Zu Klarstellungszwecken erscheint daher ein Hinweis zweckmäßig, dass Auskünfte in Bezug auf die Teledienste nach den allgemeinen strafprozessualen Regelungen (z. B. Zeugenvernehmung, Beschlagnahme, § 161 Abs. 1 StPO) möglich bleiben. Eine entsprechende Bestimmung ist auch in § 5 Satz 2 und § 6 Abs. 5 Satz 5 TDDSG enthalten.

#### **Zu Nummer 4 (§ 100h StPO)**

In § 100h Abs. 1 Satz 2 StPO-E wird die Möglichkeit eines Auskunftsanspruchs zum Zwecke der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten aufgenommen, weil damit der Aufenthaltsort eines Beschuldigten über den Standort seines aktiv geschalteten Mobiltelefons innerhalb eines Umkreises von ca. 300 m ermittelt werden kann. Durch die Bezeichnung dieses Umkreises ist die Telekommunikation zugleich räumlich hinreichend bestimmt.

Zugleich wird die Einschränkung nach § 100h Abs. 2 StPO aufgehoben, da hierdurch die effektiven Ermittlungen erschwert werden. Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) sehen derartige Beschränkungen - zu Recht - nicht vor. Das in § 100h Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 StPO enthaltene Erhebungsverbot ist in der Praxis schon deshalb nicht handhabbar, weil bei der Erhebung von Verbindungsdaten kaum je entschieden werden kann, ob es um eine Auskunft geht, die von der Klausel "soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht" erfasst wird. So kann man den bloßen Verbindungsdaten nicht entnehmen, ob dem Zeugnisverweigerungsberechtigten in dem Ferngespräch, dessen Inhalt ja gerade nicht ermittelt werden darf, etwas "anvertraut" wird. Es leuchtet im Übrigen nicht ein, wenn das Gesetz bei der Überwachung des Inhalts der Telekommunikation nach § 100a StPO die Regelung des § 148 StPO für

ausreichend ansieht, bei der weniger eingreifenden Auskunft über Telekommunikationsverbindungen aber Erhebungs- und Verwertungsverbote vorsieht, die noch dazu unvertretbar weit sind. So verbietet § 100h Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 StPO z. B. auch, dass die Auskunft zur Verhütung oder Verfolgung eines Mordes verwendet werden darf. Auch im Übrigen ist die Regelung gerade in der aktuellen Situation, in der es darum geht, effektiv gegen den islamistischen Terror vorzugehen, kontraproduktiv. So ist der Kreis der Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO zusteht, durchaus streitig. Teilweise wird dabei eine weite Auslegung vertreten (vgl. z. B. Haas, NJW 1990, 3253 m.w.N.), nach der auch islamische Geistliche zum privilegierten Personenkreis gehören können. Es wäre unerträglich, wenn der Kampf gegen den internationalen Terrorismus dadurch behindert würde, dass die Strafverfolgungsbehörden Auskunft über die z. B. mit einem islamistischen Zentrum geführten Ferngespräche gar nicht oder erst nach einer zeitraubenden Diskussion mit dem entsprechenden Telekommunikationsunternehmen erhalten.

#### **Zu Nummer 5 (§ 457 Abs. 4 StPO)**

§ 457 Abs. 4 StPO-E ermöglicht es unter Verweis auf § 457 Abs. 3 StPO, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§§ 100a und 100b StPO) und das Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes (§ 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) anzuordnen, wenn gegen den Straftäter wegen einer Straftat nach den §§ 174, 174a und 177 bis 179 StGB eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist. Damit wird in Anlehnung an § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO der Kreis der Straftaten beschrieben, bei denen vom Täter eine hohe Wiederholungsgefahr ausgeht, die es im Interesse des Schutzes der Bevölkerung rechtfertigt, auch tiefgreifende Grundrechtseingriffe vorzunehmen, um die unverzügliche Rückführung des Entflohenen in den Strafvollzug zu ermöglichen. Wenn bei den in § 457 Abs. 4 StPO genannten Sexualstraftaten Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis verhältnismäßig sind, wird stets eine Straftat von erheblicher Bedeutung i.S.v. § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO vorliegen, so dass es nicht erforderlich erscheint, in § 475 Abs. 4 StPO auch Maßnahmen nach § 100g und § 100h StPO zu benennen.

Soweit dieser Grundrechtseingriff insbesondere vor dem Hintergrund Bedeutung gewinnt, dass sich die verdeckten Maßnahmen bei der Suche nach einem Entflohenen in erster Linie gegen Dritte richten werden, weil ein aus der Straftat entwichener Täter kaum eigene Telefonanschlüsse nutzen oder sich - soweit über-

haupt vorhanden - in seiner Wohnung oder anderen ihm gehörenden Räumlichkeiten aufhalten wird, stellt § 457 Abs. 3 Satz 2 StPO ausdrücklich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab, der in Bezug auf die noch zu vollstreckende Sanktion zu beachten ist. Damit wird sichergestellt, dass entsprechende Maßnahmen von den Strafverfolgungsbehörden mit Bedacht vorzunehmen sind.

#### **Zu Nummer 6 (§ 463 Abs. 4a StPO)**

Die vorgenannten Erwägungen zur Telekommunikationsüberwachung und zum Einsatz technischer Mittel finden auch Anwendung, soweit gegen den Täter wegen einer solchen rechtswidrigen Tat eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet worden ist (§ 463 Abs. 4a StPO-E). Die Gefährlichkeitsprognose für den Täter geht hier indes noch weiter, weil freiheitsentziehende Maßregeln nur dann anzuordnen sind, wenn erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind (§ 63 StGB), der Täter infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird (§ 64 StGB) oder er infolge seines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 66 StGB). Die Gefährlichkeitsprognose rechtfertigt es deshalb, bei Entflohenen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet worden ist, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§§ 100a und 100b StPO), den Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO) sowie das Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes (§ 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) auch dann anzuordnen, wenn die Anlasstat nicht ausschließlich eine im Straftatenkatalog des § 100a StPO enthaltene Straftat oder eine Sexualstraftat nach den §§ 174, 174a und 177 bis 179 StGB ist.

§ 463 Abs. 4a StPO-E regelt deshalb im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Strafvollstreckung, dass abweichend von § 457 Abs. 4 StPO-E die Telekommunikationsüberwachung und das Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes zum Zwecke der Ergreifung des Entflohenen auch dann zulässig sind, wenn dieser in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder der Sicherungsverwahrung untergebracht ist. Damit werden einerseits Lücken bei den zu Grunde liegenden Anlasstaten geschlossen und andererseits wird die Erweiterung der Eingriffsbefugnisse systematisch in die Vorschriften über die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung eingegliedert.

Soweit in § 457 Abs. 3 Satz 2 StPO geregelt ist, dass bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit auf die Dauer der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe Bedacht zu nehmen ist, gilt dies auch für Maßnahmen im Rahmen der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln. § 463 Abs. 1 StPO bestimmt insoweit, dass die Vorschriften über die Strafvollstreckung für die Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung sinngemäß gelten.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung)**

Durch die Artikel 2 und 4 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879) wird die Geltungsdauer der mit diesem Gesetz eingeführten §§ 100g und 100h StPO bis 1. Januar 2005 beschränkt. Ein sachlicher Grund für diese zeitliche Eingrenzung besteht nicht. Insbesondere ist schon jetzt absehbar, dass ein Bedürfnis für eine Regelung, wie sie die §§ 100g und 100h StPO enthalten, auch über den 31. Dezember 2004 hinaus fortbesteht. Die Befristung birgt vielmehr die Gefahr in sich, dass bei der Verlängerung der Regelung die Rechte des Bundesrates erneut faktisch ausgehebelt werden, wie dies bereits bei Schaffung der Regelung der Fall war. Sollte es sich in der Zukunft ergeben, dass ein Bedürfnis für eine Änderung von den §§ 100g und 100h StPO besteht, so kann diese jederzeit erfolgen. Einer Befristung der Regelung bedarf es dafür nicht.

### **Zu Artikel 3 (Änderungen des Telekommunikationsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 88 Abs. 2 Satz 2 TKG)**

Beim Erlass der auf § 88 TKG beruhenden Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) durch die Bundesregierung sind die Länder - insbesondere die Landesjustizverwaltungen - nur unzureichend beteiligt worden. Eine solche Beteiligung ist aber erforderlich, weil diese Rechtsverordnung ganz erhebliche Auswirkungen auf die Länder hat, da sowohl § 2 Abs. 1 Satz 4 des G-10-Gesetzes als auch § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO auf die Rechtsverordnung nach § 88 TKG verweisen. Es hat sich gezeigt, dass informelle Beteiligungsverfahren nicht ausreichen, um den Belangen der effektiven Strafverfolgung ausreichend Gewicht zu verschaffen. So hat die 72. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 12. bis 13. Juni 2001 (TOP II. 4) zwar einstimmig an die Bundesregierung appelliert, bei den Beratungen entsprechende von einer Arbeitsgruppe vorgelegte



Vorschläge einzubeziehen. Beim Erlass der TKÜV hat dies allerdings kaum einen Niederschlag gefunden. Es ist daher erforderlich, den Erlass der Verordnung künftig an die Zustimmung des Bundesrates zu binden.

### **Zu Nummer 2 (§ 89 TKG)**

§ 89 Abs. 6 TKG sieht - zu Recht - eine Befugnis vor, personenbezogene Daten an Behörden weiterzugeben, soweit dies unter anderem für die Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Diese Befugnis sowie beispielsweise auch die in § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) oder § 100g StPO vorgesehenen Befugnisse laufen jedoch leer, soweit die Daten gar nicht mehr vorhanden sind. Deshalb schlägt die Regelung zusätzlich zu Anordnungen im Einzelfall (vgl. § 100g Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 StPO) vor, dass in der datenschutzrechtlich ausgerichteten Verordnung nach § 89 Abs. 1 TKG nicht nur Höchstfristen für die Speicherung, sondern auch Mindestspeicherfristen festgelegt werden. Damit wird sichergestellt, dass im Rahmen der Rechtsverordnung auch die Belange der in § 89 Abs. 6 TKG genannten Stellen hinreichend berücksichtigt werden. Derartiges ist dem geltenden Recht auch nicht fremd, wie etwa das Geldwäschegesetz zeigt.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Teledienstedatenschutzgesetzes)**

§ 6a TDDSG entspricht dem § 89 Abs. 1 TKG. Auch für den Bereich der Teledienste bedarf es einer entsprechenden Verordnungsermächtigung für eine Regelung der Vorratsspeicherung. Zwar sehen § 5 Satz 2 und § 6 Abs. 5 Satz 5 TDDSG grundsätzlich vor, dass Bestands- und Nutzungsdaten an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Struktureller Mangel der Bestimmungen ist aber, dass sie praktisch leer laufen, wenn den Strafverfolgungsbehörden schon deshalb keine Auskunft erteilt werden kann, weil die entsprechenden Daten bereits gelöscht worden sind. Um diesem Mangel abzuhelpen, ist auch im Bereich der Teledienste eine gewisse Vorratsspeicherung zu Strafverfolgungszwecken erforderlich. Berechtigten Belangen des Datenschutzes kann in der Ausgestaltung der Regelung Rechnung getragen werden, indem nicht nur Mindest-, sondern auch Höchst-

speicherungsfristen für einschlägige Daten vorgesehen werden.

Entsprechendes gilt für den Bereich der Gefahrenabwehr im weiteren Sinne. So sehen beispielsweise § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) vor, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst Zugriff auf (vorhandene) Teledienstnutzungsdaten erhält.

### **Zu Artikel 5 (Einschränkung von Grundrechten)**

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

### **Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Es ist nicht erforderlich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufzuschieben, weil die Rechtsunterworfenen keine Zeit benötigen werden, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

**29.05.02**

## **Antrag**

### **des Landes Niedersachsen**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

Punkt 48 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31.05.02

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 2 der Drucksache 275/1/02 beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 100g Abs. 1 Satz 1, 2 StPO),  
Nr. 3 (§ 100h StPO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2 Buchstabe a § 100g Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In Satz 1 ist Buchstabe b zu streichen.
  - bb) In Satz 1 und 2 sind jeweils die Wörter "oder der Einsatz des technischen Mittels" zu streichen.
- b) Nummer 3 ist zu streichen.

#### Folgeänderungen:

- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In Nummer 2 Buchstabe a § 100g Abs. 1 Satz 1 ist die Angabe "a)" zu streichen.
  - bb) Die Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 3 und 4.

- b) Im Vorblatt Abschnitt "A. Problem" ist der zweite Absatz zu streichen.
- c) Im Vorblatt Abschnitt "B. Lösung" sind der dritte und vierte Absatz zu streichen. Der nachfolgende Absatz ist wie folgt zu fassen:

"Eine weitere Regelungslücke soll durch die (Wieder-) Einführung der Möglichkeit zur Nutzung der Standortkennung bei aktiv geschalteten Mobiltelefonen zu Strafverfolgungszwecken auch außerhalb einer Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO geschlossen werden."
- d) In der Allgemeinen Begründung ist Nummer 2 zu streichen. Die nachfolgenden Nummern 3, 4 und 5 werden zu den Nummern 2, 3 und 4.
- e) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Nummer 2 Buchstabe a (§ 100g Abs. 1 StPO) ist zu streichen.
  - bb) Nummer 3 (§ 100 h StPO) ist zu streichen.
  - cc) Die Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 3 und 4.

Begründung (nur für das Plenum):

Der Deutsche Bundestag hat am 17. Mai 2002 in zweiter und dritter Lesung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung beschlossen (Gesetzentwurf der Bundesregierung - BT-Drs. 14/7562, 14/9088). Darin wird unter anderem auch der Einsatz des IMSI-Catchers geregelt. Insoweit hat der Deutsche Bundestag dem Anliegen des zur Abstimmung stehenden Gesetzesantrages Rechnung getragen. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Regelungskonzept zum Einsatz des IMSI-Catchers in einem neuen § 100i StPO weicht zwar von demjenigen des Gesetzesantrages ab, verdient jedoch im Interesse eines möglichst zügigen Inkrafttretens einer gesetzlichen Regelung zum Einsatz des IMSI-Catchers Unterstützung. Daher soll der Gesetzesantrag in diesem Punkt nicht weiter verfolgt werden.